

Name	Firma/Institution	Anschrift	E-Mail
Jörg Schumacher Robert Jöst	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schumacher@bak.de joest@bak.de

Anhörung "Entwurf der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile in Holzbauweise für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5"
M-HolzBauRL vom September 2023
Stand: 06.12.2023

Lfd. Nr.	M-HolzBauRL		Einsprecher	Stellungnahme/Einwand	Änderungsvorschlag	Position der PG M-HolzBauRL (wird durch PG M-HolzBauRL ausgefüllt)
	Lfd. Nr./ Abschnitt Anhang	Art (te, re, allg.)				
1	2	3	4	5	6	7

Allgemein
Die Bundesarchitektenkammer (BAK) begrüßt den Entwurf der Muster-Holzbaurichtlinie i.d. Fassung September 2023 und sieht darin eine Verbesserung der bestehenden Richtlinie. Mit der novellierten Fassung wird nicht nur der aktuelle Stand der Technik besser abgebildet (z.B. Holztafelbauweise ohne Erfordernis einer Bauartgenehmigung in Gebäudeklasse 5 etc.), sondern sie ist auch wesentlich anwendungsfreundlicher ausgestaltet – dies betrifft z.B. geregelte Bauarten, Aussagen zu ELT-Leitungsführungen etc. – zudem wurden wesentliche Widersprüche zu anderen Regelwerken beseitigt.

In einigen Punkten bleibt der Entwurf allerdings hinter den Erwartungen zurück: Der Holzbau wird besonders in Baden-Württemberg als wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem klimaneutralen und nachhaltigen Gebäudebestand gesehen. Hier gelten die Regelungen bundesweit bereits als die innovativsten und ermöglichen einen umfangreichen Einsatz von Holz im Bauwesen. Mit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) in Baden-Württemberg, die seit 01.01.2023 in Kraft ist, wurde u.a. auch die Holzbaurichtlinie BW von Dezember 2022 bauaufsichtlich eingeführt und enthält insbesondere mit der Anlage A 2.2/BW2 und dem Anhang dazu teilweise bereits weitergehende Regelungen für den Holzbau. Eine Aufnahme der "Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen für Bauvorhaben in Holzbauweise in den Gebäudeklassen 4 und 5" wie als Anhang in Anlage A 2.2/BW2 der VwV TB in Baden-Württemberg in die Muster-Holzbaurichtlinie wäre eine wesentliche Anwendungserleichterung, um Architekten und Planern mehr Sicherheit für eine den bauordnungsrechtlichen Schutzziele entsprechende Ausführung zu geben.

Aus Sicht der BAK ist allerdings der Prozess der Fortschreibung der Muster-Holzbaurichtlinie verbesserungswürdig, da die Projektgruppe nach unserem Eindruck weitgehend isoliert von der Fachwelt arbeitete. Eine frühzeitige Einbindung von Vertretern der von der Richtlinie unmittelbar betroffenen Berufsgruppen, wie z.B. der Architekten- und Planerschaft, die die Umsetzung der Richtlinie planerisch verantworten müssen, wäre daher sicherlich hilfreich gewesen.

Die BAK hat den Entwurf an ihre Mitglieder, die Länderarchitektenkammern gegeben und aus den Rückmeldungen die folgende Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen erarbeitet und bittet um Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

001	1	allg.	BAK	Für Innovation im Holzbau muss es wie bisher Möglichkeiten von Abweichung auch ohne aBG oder vBG geben. Erkenntnisse auf bewährter Praxis allein genügen nicht, um die Transformation im Bauen, welche auf Innovationen angewiesen ist, voranzubringen. Es sollte bereits im Hauptteil unter 1 Anwendungsbereich auf die Möglichkeiten von Abweichungen von der Muster-Holzbaurichtlinie	Ergänzung unter 1: „Wesentliche Abweichungen von dieser Technischen Baubestimmung sind je nach Länderrecht im Rahmen von Abweichungsentscheidungen nach § 67 der Musterbauordnung oder nach § 85a der Musterbauordnung beziehungsweise analoge Länderregelungen möglich.“	
-----	---	-------	-----	--	--	--

				hingewiesen werden wie dies in den Erläuterungen zu Abschnitt 1, Absatz 3 dargelegt ist.		
002	1 5. Abs. Satz 9	re	BAK	Klärung der Terminologie	Satz 9 sollte der Begriff „Nutzungseinheiten“ ergänzt werden: „...Räumen / Raumgruppen/ <u>Nutzungseinheiten</u> ...“	
003	1 5. Abs. Satz 9	re	BAK	<p>Im Anwendungsbereich sind Pflegeeinrichtungen und Kindergärten/Kindertagesstätten grundsätzlich ausgenommen. Pflegeeinrichtungen und Kindergärten/Kindertagesstätten werden heute sehr häufig in Holzbauweise errichtet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Ausführung in Holzbauweise an die Selbstrettungsfähigkeit der Nutzer geknüpft wird. Die Größe der Nutzungseinheiten, Raumgruppen, Fluchtwegesituation etc. wird ohnehin in den entsprechenden Pflege- und Betreuungsrichtlinien der Länder berücksichtigt. Inwiefern die Gebäudekonzeption besondere Auswirkungen auf die Rettungsfähigkeit der Nutzer vorweist, wird im Rahmen der Bauantragsprüfung und der Erstellung des Brandschutzkonzepts bei s.g. „ungeregelten Sonderbauten“ ohnehin untersucht und geprüft. Eine einschränkende Wirkung der Richtlinie ist daher an dieser Stelle überflüssig.</p> <p>Die Grenzgröße je Nutzungseinheit mit 400m² ist zu eng gefasst. Gerade bei Gebäuden, bei denen eine rasche Evakuierung sichergestellt ist, sollten größere Einheiten möglich sein um z.B. moderne Schulhauskonzepte als Regelnutzung im Rahmen einer Nutzungseinheit zuzulassen.</p>	<p>Satz 9 den 2. Teilsatz „und deren bestimmungsgemäße Nutzung für selbstrettungsfähige Personen vorgesehen ist“ streichen.</p> <p>Satz 9 den Zusatz ergänzen: „Größere Nutzungseinheiten sind zulässig, soweit aufgrund der Gebäudenutzung, der Nutzerstruktur oder durch ergänzende Maßnahmen eine ausreichend schnelle Evakuierung sichergestellt ist.“</p>	
004	2.2	te	BAK	<p>Für einen ressourceneffizienten Materialeinsatz wäre es wünschenswert Systeme mit Hohlräumen unter bestimmten Bedingungen wie Massivholzbauweise zu betrachten. U.a. unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn Elemente mit Hohlräumen auf der Unterseite Massivholz in Dicken angeordnet haben, die nachweislich den Einbrand in die Hohlräume über mind. 	<p>Möglichkeiten schaffen, wie verleimte Rippen-elemente mit entsprechend dicker unterer Lage analog zu Brettsperrholzelementen verwendet werden können. Ggf. auch durch Auflagen bei der Verfüllung der Hohlräume.</p>	

				<p>60 bzw. 90 Minuten ETK-Beanspruchung verhindern. (Dies betrifft insbesondere Deckenkonstruktionen für weit gespannte Decken ohne zusätzlichen Verbundbeton. Namentlich: Lignotrend, Lignatur, Schneider CLT-Box.)</p> <p>- wenn die Hohlräume mit einer nichtbrennbaren Schüttung verfüllt sind. (Beim System Lignatur, bei dem die Hohlräume mit nichtbrennbarer Schüttung verfüllt sind, ist die Gefahr eines Hohlraumbrandes nicht erkennbar.)</p>		
005	3.3 Satz 1	te	BAK	<p>„Dämmstoffe in Bauteilen nach dieser Richtlinie müssen nichtbrennbar sein [...]“</p> <p>In den Erläuterungen zu 3.3. steht auf S. 4, Absatz 1, dass bei nichttragenden Außenwänden nach § 28 Absatz 2 keine Anforderungen an nichttragende Bauteile gestellt werden. Wir bitten um Klarstellung, dass bei nichttragenden Außenwänden die Richtlinie keine Anwendung findet. Gleiches gilt für nichttragende raumabschließende Wände und die Verwendung brennbarer (biogener) Dämmstoffe, bei der die Richtlinie keine Anwendung finden.</p>	<p>Klarstellung unter 3.3. zur Unterscheidung zwischen raumabschließenden Wänden, auf die die Richtlinie anzuwenden ist, und nichttragenden Außenwänden, auf die die Richtlinie nicht anzuwenden ist.</p> <p>Bitte um Klarstellung, dass für nichttragende raumabschließende Innen- und Außenwände eine biogene Baustoffwahl zulässig ist.</p>	
006	3.3 1. Absatz	te, re	BAK	<p>1) Biogene Dämmstoffe leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, da sie CO₂ stofflich speichern und bei der Herstellung im Vergleich zu Mineralfaserdämmstoffen kaum Energie verbrauchen. Im konkreten Vergleich einer mit Zellulose und einer mit Mineralfaser gedämmten Tafelbauwand ist die biogen gedämmte Wand in allen Bereichen der Ökobilanz deutlich überlegen. Beim GWP um den Faktor 2,5 (1,04 statt 2,52 kg CO₂-Äqv/m² (Herstellung + Entsorgung; inkl. A1-3, B6, C3, C4)).</p> <p>Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel (Art. 20a GG) definiert den Beitrag Deutschlands zum Klimaschutz im Hinblick auf das so genannte „Paris-Ziel“, die Begrenzung der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich</p>	<p>3.3 Satz 7 ergänzen: „Für Gebäude der Gebäudeklasse 4, die Nutzungseinheiten von maximal 200 m² Brutto-Grundfläche aufweisen, dürfen anstelle von hochfeuerhemmenden Bauteilen auch Bauteile in Holzrahmen- und Holztafelbauweise eingesetzt werden, bei denen</p> <p>- brennbare Dämmstoffe aus Holzfaserdämmstoff nach DIN EN 13171 oder Zellulosedämmstoffen aus mechanisch zerkleinertem Altpapier nach DIN EN 15101 oder nach ETA auf Basis des EAD 040138-00- 1201 mit einem Glimmverhalten, das dem schwerentflammbarer Baustoffe</p>	

			<p>unter 2°C, möglichst auf 1,5°C, und die Treibhausgasneutralität Deutschlands bis 2050. Da Deutschland seine selbst gesteckten Ziele deutlich verfehlen wird – vor allem im Bau- und Gebäudebereich – und es nach Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 24. März 2021 nicht zulässig ist, „hohe Emissionsminderungs-lasten irreversibel auf Zeiträume nach 2030 zu verschieben“ sollten alle möglichen Vorkehrungen getroffen werden, diese Entwicklungen abzumildern.</p> <p>2) Es ist nicht nachvollziehbar, dass biogene Dämmstoffe nur für tragende und aussteifende Bauteile ausgeschlossen werden, nicht tragende und nicht aussteifende Bauteile aber wie bisher biogen gedämmt werden dürfen. Denn die Argumentation in der Novellierungsvorlage von Dr. Michael Merk gegen biogene Dämmstoffe bezieht sich nicht auf das Tragverhalten, sondern auf Glutnester und Hohlraumbrände. Die befürchtete Brandausbreitung bzw. Wiederentzündung bereits gelöschter Konstruktionen betrifft jedoch tragende und nichttragende Bauteile gleichermaßen. Biogene Dämmstoffe in nicht tragenden Wänden werden hinsichtlich des Risikos akzeptiert. Der Ausschluss in tragenden Konstruktionen ist ein Logikbruch und daher nicht nachvollziehbar. Die Regelungen der Richtlinie fördern ansonsten „Umgehungsstrategien“ (z.B. durch getrennte Ausführung von Tragwerk und Raumabschluss), die konstruktiv und ressourceneffizient unsinnig sind und nicht im Sinne des Gesetzgebers sein können.</p> <p>3) Das Gefährdungspotential ist überschaubar, da im (seltenen) Fall eines Brandes und dessen Löschung eine entsprechende Untersuchung der Konstruktion (Wärmebildkamera, CO-Messung etc.), die bei nicht tragenden Wänden ohnehin durchgeführt werden muss, auch bei tragenden und aussteifenden Wänden und Decken durchgeführt werden kann.</p> <p>4) Baden-Württemberg hat in seiner HolzBauRL bereits die Verwendung biogener Dämmstoffe</p>	<p>entspricht, (statt nicht brennbaren) Dämmstoffen eingesetzt werden und</p> <p>- Installationen ausschließlich außerhalb der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung (Brandschutzbekleidung) geführt werden, wovon lediglich brandschutzbekleidete Leitungsdurchführungen mit Brandschotts nach Abschnitt 4.4 der M-HolzBauRL ausgenommen sind, und die im Übrigen alle anderen Anforderungen des Abschnitts 4 der M-HolzBauRL erfüllen.“</p>	
--	--	--	---	---	--

				zugelassen. Dabei wurde eine sorgfältige Risikoabwägung vorgenommen. Diese Regelung könnte problemlos auf Bundesebene übertragen werden, was vor dem Hintergrund der Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen (siehe 1)) dringend geboten wäre.		
007	4.2 2. Absatz	te	BAK	<p>Die Forderung nach einer zweilagigen Ausführung der Brandschutzbekleidung ist nicht schlüssig. Es gibt viele geprüfte Aufbauten, die bei richtiger Ausführung auch einlagig zuverlässig funktionieren. Die Forderung behindert den Einsatz von Alternativen wie z.B. Lehmbauplatten.</p> <p>Ökologische Baustoffe sind ein wesentlicher Bestandteil der Bestrebungen zur Erreichung der Klimaneutralität (gemäß Art. 20a GG, vgl. Anmerkung 001) des Bau- und Gebäudesektors.</p> <p>Lehmbauplatten sind eine ökologische Alternative zu Gipsbauplatten, die auch die Anforderungen an den Brandschutz erfüllen können (z.B. Lehmbauplatte Lemix D22 mit abP EI 90). Die materialbedingt größere Plattendicke von Lehmbauplatten ermöglicht einlagig einen vergleichbaren Brandschutz. Zudem werden Lehmbauplatten - im Gegensatz zu Gipsplatten - immer verputzt (was auch Teil des Brandschutznachweises ist).</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund, dass Gips als Abfallprodukt der Kohleverstromung zukünftig nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen wird, ist die Verwendung von Alternativen besonders sinnvoll.</p>	Satz 2 („Die Brandschutzbekleidung muss mindestens zweilagig sein.“) ersatzlos streichen.	
008	4.3 c	te	BAK	<p>Sichtbare Holzoberflächen werden in allen Sonderbauten grundsätzlich ausgeschlossen. Wir verstehen, dass sichtbare Holzoberflächen die Branddynamik ungünstig beeinflussen können und dass bei Sonderbauten besonderes Augenmerk auf diesen Umstand gelegt werden muss. Jedoch gilt diese pauschale Regelung dann auch für Sonderbauten wie z.B. Schulen, Kindertagesstätten und Büro-/Verwaltungsgebäude, bei denen im Verhältnis wenige Brandtote zu beklagen sind. Strengere Anforderungen als im Wohnungsbau sind für uns bei o. g. Sonderbauten nicht gut nachvollziehbar.</p>	Ausnahmen von der Regel definieren.	

009	4.3. c; Satz 1		BAK	<p>Die Holzichtigkeit sollte offener definiert werden, indem Alternativen bereits in der M-HolzBauRL benannt werden. Die Beschränkung auf 25% der Wandfläche ist pauschal und erscheint eher willkürlich. Auch gibt es bereits eine Reihe von wiederkehrenden Abweichungen, die regelmäßig beantragt und genehmigt werden. Diese sollten zur Vereinfachung der Verfahren auch in der Richtlinie als Regelkonstruktion benannt werden.</p> <p>Die Einschränkung in Satz 4, die den Regelungsrahmen auf Gebäude beschränkt, die keine Sonderbauten sind, ist nicht nachvollziehbar. Auch im geregelten und ungeregelten Sonderbaubereich kann diese Vereinfachung sinnvoll sein und den Prüfaufwand deutlich reduzieren.</p>	<p>Hinter Satz 1 ergänzen: „Eine größere Holzichtigkeit ist zulässig, soweit mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen (z.B. leichte Sprinklerung u.a.), die erforderliche Schutzwirkung nachgewiesen werden kann.“</p> <p>Satz 4 streichen.</p>	
010	4.4	te	BAK	<p>Die Ausführungen bedeuten, dass bei allen Öffnungen in Bauteilen, für die eine Brandschutzbekleidung nach 4.2 bzw. 4.3 erforderlich ist, diese bis in die Laibung sämtlicher Durchbrüche geführt werden muss. Das würde dann auch für Bohrungen z.B. für Heizleitungen gelten, die gemäß P-3725/4130- MPA BS auch in Passbohrungen mit Conlit- Schalen nicht weniger sicher jedoch weniger aufwändig möglich wären. Auch die Schottlösungen z.B. von Hilti, die weitestgehend ohne Bekleidung der Laibungen auskommen, müssten dann mit zusätzlicher Bekleidung ausgeführt werden. Das verursacht zusätzliche Kosten trotz nachgewiesener Funktion des Schotts auch ohne Bekleidung. Auf den zusätzlichen Aufwand für die Herstellung scharfkantiger Durchbrüche im Massivholzbau wird an dieser Stelle hingewiesen.</p> <p>Weiter ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Bekleidung z.B. bis in die Fensterlaibungen der Außenwände geführt werden muss.</p> <p>Es geht nach unserem Verständnis bei der Bekleidung in erster Linie um die Branddynamik und damit um die Menge freigesetzter Pyrolysegase. Freibleibende Fensterlaibungen dürften kaum einen messbaren Einfluss auf die Branddynamik haben. Die Außenwände sollten</p>	<p>Ausnahmen für die Laibungen in Außenwänden und Öffnungsverschlüssen mit entsprechendem Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis zulassen.</p>	

				anders behandelt werden als z.B. Trennwände, da ja an die Laibung unmittelbar angrenzend ein Fenster ohne definierten Feuerwiderstand angeordnet ist.		
011	6.3 Satz 1	te	BAK	Die Definition ist unklar und sollte präzisiert werden: Was bedeutet „einzelne Einbauten“? Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl? Beziehen sich die 110 cm ² auf einen Einbau oder auf die Summe der Öffnungsflächen?	Die Definition sollte präzisiert werden, um das Verständnis zu erleichtern.	
012	7.2.1 Satz 4	te	BAK	Wir begrüßen, dass statt der nichtbrennbaren Bekleidung auch nichtbrennbare Dämmplatten verwendet werden dürfen, da dies bauphysikalisch sinnvoll ist.	Wir bitten darum diese alternative Bekleidung anstelle der Gips-, bzw. Gipsfaserplatten mit in die Tabellen 1 bis 4 aufzunehmen	
013	7.2.4	te	BAK	Die großen Auskragungen der Brandsperren bringen erhebliche baukonstruktive Probleme mit sich. Es bildet sich an jedem Geschoss quasi ein Sockelbereich aus. Die zusätzliche Wärmestrahlung der Bleche auf den darüber angrenzenden Fassadenbereich führt besonders im Süden und im Westen zu einer extremen Austrocknung dieser Bereiche und einer entsprechend starken Wasseraufnahme bei Regenereignissen. Dieser Effekt verursacht eine deutlich beschleunigte Alterung dieser Bereiche.	Aufnahme der Möglichkeit belüftete (anstelle hinterlüfteter) Fassaden mit Brandsperren geringerer Auskragung in Tabelle 6. Nach Möglichkeit ohne eine Aufstellmöglichkeit für das Hubrettungsgerät zu verursachen.	
014	7.2.4 1. Absatz Satz 2	te	BAK	Die zwingende Anordnung im Bereich der Geschossdecken schränkt die Fassadengestaltung stark ein. Dies führt zu einer Uniformität der urbanen Holzfassaden, die der öffentlichen Akzeptanz abträglich ist. Es gibt viele gebaute Beispiele, die z.B. die Brandriegel im Bereich der Oberkante Fensterbrüstung oder der Unterkante des Fenstersturzes anordnen, um die Brandriegel im Zusammenhang mit den Fensteröffnungen gestalterisch zu integrieren. Für die Funktion der Begrenzung der Brandausbreitung in Fassadenebene ist diese Verschiebung der Lage der Brandriegel ohne Nachteil. Die im Entwurf der M-HolzBauRL formulierte Zwangslage erscheint daher als unnötiger Eingriff in die architektonischen Gestaltungsmöglichkeiten.	Satz 2 wie folgt anpassen: „Die Brandsperren sind durchgehend und geschossweise anzuordnen.“	

015	7.2.5 1. Absatz Satz 2 Prinzipskizze 9	te	BAK	<p>Die Vorgaben zur Fassadengestaltung im Bereich von Brandwänden sind sehr einschränkend und führen zusammen mit den übrigen restriktiven Vorgaben (vgl. vorherige Anmerkung) zu einer uneinheitlichen Fassadengestaltung, die einem Flickenteppich gleicht. Der Aufwand für eine gute Gestaltung wird dadurch unnötig erhöht.</p> <p>Die Alternative einer vertikalen Brandsperre ist eine vielfach erprobte Konstruktion und z.B. in der Schweizer Lignum-Dokumentation beschrieben. Damit könnte die Holzfassade bis zur vertikalen Brandsperre geführt werden. Der gestalterisch meist ungünstige Materialwechsel in der Fassade erübrigt sich.</p>	<p>Satz 2 um den folgenden Satz ergänzen: „Alternativ dazu kann eine vertikale Brandsperre analog zu den Vorgaben aus 7.2.4 funktioniert (siehe Prinzipskizze 9a).“</p> <p>Prinzipskizze 9 sollte um eine weitere Skizze 9a ergänzt werden, die die Vermeidung des Brandüberschlags durch eine vertikale Brandsperre zeigt.</p>	
016	8	re	BAK	<p>Eine fachkundige Bauleitung ist bei allen größeren Baumaßnahmen unabdingbar, unabhängig davon, ob die Konstruktion aus Holz oder anderen Baustoffen besteht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Bauleitung in der M-HolzBauRL explizit beschrieben wird. Damit wird suggeriert, dass Konstruktionen aus anderen Baustoffen keiner oder einer geringeren Bauleitung bedürfen.</p> <p>Die Regelung einer fachkundigen Bauleitung sollte allein den Landesbauordnungen obliegen.</p>	Abschnitt 8 streichen.	
017	9	re	BAK	<p>Die in Abschnitt 9 aufgeführten Planunterlagen sind unabhängig vom Baumaterial für nahezu jedes Bauvorhaben erforderlich. Die erforderlichen Planunterlagen wie Übersichts- und Detailzeichnungen sowie erforderliche Dokumentationen und Nachweise sind u.a. im Werkvertragsrecht und in der HOAI geregelt. Soweit es sich um Leistungen der ausführenden Firmen handelt, sind diese regelmäßig vertraglich geschuldet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die M-HolzBauRL hier nochmals auf diese Unterlagen hinweist. Bei vergleichender Betrachtung suggeriert die Forderung in Abschnitt 9 vielmehr, dass Konstruktionen aus anderen Baustoffen keine oder geringere Planunterlagen benötigen.</p>	Abschnitt 9 streichen.	
018	Anhang 1 Tabelle A1.2	te	BAK	<p>Fußnote b der Tabelle suggeriert, dass sichtbare Massivholzwände nicht gestoßen werden dürfen, wenn sie raumabschließende Funktionen haben. Dies kann nicht im Sinne der Richtlinie sein, die ausdrücklich sichtbare Holzoberflächen an tragenden und</p>	Fußnote b streichen.	

				<p>aussteifenden Wänden zulassen will. Da Massivholzwände sehr häufig raumabschließend wirken und in der Regel kaum ohne Stoßfugen ausgeführt werden können, erscheint diese Forderung unrealistisch.</p> <p>Zudem ist es möglich, sichtbare Stöße so auszubilden, dass sie raumabschließend wirken und keine Konvektion zulassen.</p>		
019	Anhang 2	te	BAK	<p>Bei den Fußbodenaufbauten, die den ausreichenden Feuerwiderstand von oben nach unten gewährleisten, sind bei den Dämmstoffen bzw. Schüttungen Baustoffe definiert, die im Holzbau an dieser Stelle üblicherweise keine Anwendung finden. Bläherlite sind als Schüttung zu leicht und Dämmstoffe mit Rohdichte $\geq 130 \text{ kg/m}^3$ sind für die Trittschalldämmung i.d.R. zu steif, sodass die Vereinfachungen nach diesem Anhang keine Anwendung finden können. Auch im Anhang A3 wird auf den Aufbau im Anhang A2 verwiesen, sodass die Ausführung auch Auswirkungen auf den Feuerwiderstand von unten nach oben haben.</p>	<p>Der Fußbodenaufbau sollte gemäß Prinzipskizze 7 der aktuellen Fassung der M-HolzBauRL beschrieben werden. (Ggf. mit Einschränkungen nach aktueller Erkenntnislage).</p> <p>Der Einfluss von der Führung einzelner Leitungsanlagen nach Ziffer 6.1 sollte klar geregelt sein.</p> <p>Auch sollte definiert sein, welche Auswirkungen Heizleitungen innerhalb des Estrichs für Auswirkungen auf die Mindestdicke des Estrichs haben und woraus der Estrich bestehen darf.</p>	
020	Anhang 2, Tabelle A2.1	re	BAK	<p>In Zeile 4 sind zwei Werte für d1 eingetragen. Es wird nicht klar, ob es sich dabei um ein Und-Kriterium oder ein Oder-Kriterium handelt.</p>	<p>Klarstellung bzw. Korrektur</p>	
021	Anhang 3 Tabelle A3.1	te	BAK	<p>Das wichtigste Kommunikationsmedium für Planende ist die Zeichnung. Der Tabelle A3.1 liegt offenbar die Detailsammlung Holzbauhandbuch Reihe 3, Teil 5, Folge 2 (Informationsdienst Holz 07/21) zu Grunde. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser praxisnahe Musterkatalog der Richtlinie nicht zusätzlich als Anhang beigefügt oder wenigstens darauf verwiesen wird. Die Grundgedanken des Anhangs A3 würden dadurch wesentlich weniger missverständlich. Die Tabellenform schreckt Planer, die damit arbeiten sollen, ab und baut eine kontraproduktive Distanz auf. Denn die Richtlinie soll den Zugang zum Holzbau erleichtern und nicht abschrecken. Die HolzBauRL Baden-Württemberg zeigt mit ihrem Anhang auf, wie anschaulich und praxisingerecht Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen für Bauvorhaben in Holzbauweise in den GK 4 und 5 in den</p>	<p>Anhang A3 ist um die Detailsammlung Holzbauhandbuch Reihe 3, Teil 5, Folge 2 (Informationsdienst Holz 07/21) zu ergänzen. S. a. Anhang zu Anlage A 2.2/BW2</p>	

				Regelungsrahmen der Richtlinie integriert werden können. Bei Anwendung des Leitdetailkatalogs könnte bei Sonderbauten, die Regelausführungen auf Basis des Detailkatalogs nachweisen, der Prüfaufwand erheblich reduziert, d.h. ein vereinfachtes Prüfprogramm realisiert werden.		
--	--	--	--	--	--	--

aufgestellt: 12.12.2023

Bundesarchitektenkammer /jö

Ansprechpartner:

Jörg Schumacher

Referatsleiter Nachhaltigkeit

Bundesarchitektenkammer

Tel. 030/263944-64; E-Mail: schumacher@bak.de

Robert Jöst

Referat Architektur und Bautechnik

Bundesarchitektenkammer

Tel. 030/263944-31; E-Mail: joest@bak.de